

# **Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Niesky vom 06. Januar 2004**

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates Niesky vom 13. Oktober 2003 wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofssatzung der Stadt Niesky in der ab 15. Januar 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBl. S. 86, ber. S. 186), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 06. Juni 2002 (GVBl. S. 168) sowie §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159)
2. Die Friedhofssatzung der Stadt Niesky vom 07. Juli 1997
3. Die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Niesky vom 27.10.1997
4. Die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Niesky vom 03.07.2000
5. Die Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Niesky vom 13.10.2003

Niesky, den 06. Januar 2004

Rückert  
Bürgermeister

## **Friedhofssatzung der Stadt Niesky**

### **Inhaltsübersicht**

#### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

#### Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

### Abschnitt 3 Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Ausbettungen und Umbettungen

### Abschnitt 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Erdreihengrabstätten
- § 14 Erdwahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 (entfällt)

### Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

### Abschnitt 6 Grabmale

- § 18 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 19 Genehmigungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Fundamentierung und Befestigung
- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung

### Abschnitt 7 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Vernachlässigung

### Abschnitt 8 Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Leichenhalle und des Abschiednahmeraumes
- § 28 Trauerfeiern

Abschnitt 9  
Schlußvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Übergangsbestimmungen für den Neusäricher Friedhof
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Niesky gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- \* Waldfriedhof
- \* Ödernitzer Friedhof
- \* Neusäricher Friedhof (in Schließung)

**§ 2**  
**Friedhofszweck**

Die kommunalen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Niesky. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Niesky waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

**§ 3**  
**Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jeder Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Gemeinschaftsgrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erd- und Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsstätten Beigesetzten für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Niesky in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Aus- und Umbettungen erforderlich werden. Der Aus- und Umbettungstermin soll bei Erd- und Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsstätten wenn möglich einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten 1 Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erd- und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erd- und Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt Niesky kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist an keine festgelegten Öffnungszeiten gebunden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und geführte Fahrräder;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren, ausgenommen Personen mit schriftlicher Zustimmung der Angehörigen;
  - e) Druckschriften zu verteilen;

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - h) zu lärmern und zu spielen;
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, wenn sie an kurzer Leine geführt werden;
  - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind 10 Tage vorher schriftlich anzumelden.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Der Umfang der Tätigkeiten ist anzugeben.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter Gartenbauingenieure oder Landschaftsgestalter sind, die Meisterprüfung oder ähnliche Ausbildungsrichtungen absolviert haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines gebührenpflichtigen Berechtigungsscheines. Dieser ist auf Verlangen den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt Niesky vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **Abschnitt 3 Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Urnenbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung vereinbart Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Trauerfeiern, Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen durchgeführt.

#### **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,8 m hoch und im Mittelmaß 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Metallsärge oder Metalleinsätze dürfen für die Bestattung nicht verwendet werden. Ausnahmen können bei überführten Leichen aus dem Ausland zugelassen werden.

#### **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf allen Friedhöfen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (3) Vor Ablauf der festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

## **§ 11 Ausbettungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausbettung beinhaltet nur das Ausbetten einer Urne bzw. eines Sarges; Umbettung beinhaltet das Ausbetten und Wiederbeisetzen der Urne bzw. des Sarges.
- (3) Die Aus- und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Aus- und Umbettung innerhalb der Stadt Niesky in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Aus- und Umbettungen von einer Reihengrabstätte in eine Reihengrabstätte innerhalb der Stadt Niesky sind nicht zulässig.  
§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Alle Aus- und Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen. Gegebenenfalls ist die Genehmigung des Verfügungsberechtigten (§ 24 Abs. 3) einzuholen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erd- und Urnenreihengrabstätten bzw. Urnengemeinschaftsstätten aus- und umgebettet werden.
- (5) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.
- (6) Alle Aus- und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Umbettung.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Aus- und Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Aus- und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Aus- und Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Aus- und Umbettungen sollten nur in der Zeit von Dezember bis Mai erfolgen, um den Pflanzenbestand so gering wie möglich zu stören.

## **Abschnitt 4 Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Erdreihengrabstätten,
  - b) Erdwahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten und
  - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Grabmal
  - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Neuanlage von Gräften ist nicht gestattet.
- (5) Bis zur Aufstellung eines Grabsteines mit Angaben zum Verstorbenen erfolgt die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 13 Erdreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabstättennutzungsvertrages und nach Zahlung der Gebühren.

- (5) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hin. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, fällt das Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Niesky und kann durch die Friedhofsverwaltung ohne weiteres beseitigt werden. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätten geht zu Lasten der Angehörigen.  
Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Erdreihengrabstätten eingeebnet.
- (6) Der Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verfügungsberechtigte im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien entscheiden. Jede Änderung der Anschrift des Verfügungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 14 Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Erdwahlgrabstätte können mehrere Beisetzungen erfolgen. In einer einstelligen Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Aschen kann entsprechend der Größe der Grabstätte gestattet werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabstättennutzungsvertrages und nach Zahlung der Gebühren.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für eine neue Nutzungszeit erworben werden. Die Erneuerung des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich und ist gebührenpflichtig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden, bzw. er kann in der Erdwahlgrabstätte selbst bestattet werden.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf des Nutzungsrechts das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, fällt das Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Niesky und kann durch die Friedhofsverwaltung ohne weiteres beseitigt werden. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätte geht zu Lasten der Angehörigen.

- (8) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll dessen Erwerber zu Lebzeiten aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine solche Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) geht jeweils die ältere Person der jüngeren als Nutzungsberechtigter vor.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterläßt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige Rechtsnachfolger an seiner Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 8 Satz 2 a) bis h) der nächste ist.
- (11) Der Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verfügungsberechtigte im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien entscheiden. Jede Änderung der Anschrift des Verfügungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht kein Anspruch.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Erdwahlgrabstätten,
  - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit oder ohne Grabmal).

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig beizusetzenden Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Aschen entsprechend der Größe der Grabstätte beigesetzt werden. Eine Urnenwahlgrabstätte kann wiedererworben werden. Mit jeder weiteren Bestattung ist das Nutzungsrecht so zu erwerben, dass mindestens die Ruhefrist gewährleistet ist.
- (4)
  - a) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten mit bodenbündig liegendem Grabmal oder ohne individuelle Kennzeichnung, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden.
  - b) Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Grabmal erfolgt analog der Urnenreihengrabstätten gemäß Abs. 2.
- (5) So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihengrabstätten und Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

**§ 16  
(entfällt)**

**Abschnitt 5  
Gestaltung der Grabstätten**

**§ 17  
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 18 und 25 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**Abschnitt 6  
Grabmale**

**§ 18  
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
  - b) Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück hergestellt sein.
  - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - d) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
  - e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und auffällige Farben.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig
- a) Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten:

* maximale Höhe des gesamten Grabmals bis	1,00 m
* Mindesthöhe ohne Sockel	0,70 m
* Mindesthöhe mit Sockel	0,75 m
  - b) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturgestein dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 0,80 m Höhe mindestens 0,12 m stark  
bis 1,00 m Höhe mindestens 0,14 m stark

Die Stärken der Grabmale gelten für Erd- sowie Urnengrabstellen.

In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Die Zulässigkeit eines liegenden Grabsteines bei einem vorhandenen Grabmal ist in Ausnahmefällen durch gesonderten Antrag zu entscheiden.

- (6) Auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig
- \* maximale Höhe des gesamten Grabmals bis 0,65 m
  - \* Breite bis 0,60 m
  - \* auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

- (7) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit bodenbündigem Grabmal werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und mit einer Grabplatte in der Größe 0,40 x 0,35 m, Gesteinsart Tarn, versehen. Diese Grabplatte enthält folgende Angaben: Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr.
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absätze 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### **§ 19 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten (§ 24 Abs. 3) zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen und Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlage bedarf ebenfalls der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind provisorische Grabmale, die aus naturlasierten Holztafeln oder –kreuzen bestehen. Diese dürfen jedoch nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 20 Anlieferung**

- (1) Bei Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen
  - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
  - b) der genehmigte Entwurf,
  - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

## **§ 21 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 22 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Niesky ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 23 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und es hat die Einebnung zu erfolgen. Dies ist durch die Friedhofsverwaltung oder durch Gewerbetreibende (§ 6 dieser Satzung) vorzunehmen und bedarf in jedem Fall der Antragstellung und der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Niesky. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) die Kosten zu tragen.

## **Abschnitt 7 Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Pflege und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. So weit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (6) Die Aufhügelung und Bepflanzung mit Efeu übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (7) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb oder Übertragung des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 25**

### **Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.
- (3) Die Zulassung der Art der Einfassung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (4) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabbinde aus nicht verrottbarem Material.

## **§ 26**

### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hinzuweisen.
- (4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die Stadt Niesky nicht, im anderen Falle jedoch 6 Monate lang, zu der Aufbewahrung des Grabschmuckes verpflichtet.

## **Abschnitt 8 Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 27 Benutzung der Leichenhalle und des Abschiednahmeraumes**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Die Särge bzw. Urnen sollten in der Regel 2 Stunden vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Beisetzung in der Leichenhalle sein.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten im Abschiednahmeraum sehen. Die Särge sind vor dem Hinausbringen aus der Leichenhalle bzw. dem Abschiednahmeraum zu verschließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 28 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, ausgenommen bei Bestattungen.

## **Abschnitt 9 Schlußvorschriften**

### **§ 29 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 a Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 30 Übergangsbestimmungen für den Neusäricher Friedhof**

- (1) Auf dem Neusäricher Friedhof sind Bestattungen nur bis zum 31.12.2006 möglich. Danach sind keine Bestattungen mehr zulässig, da die Schließung des Neusäricher Friedhofs am 31.12.2031 erfolgt.
- (2) Eine erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts an Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten ist nicht mehr möglich. Ebenfalls werden Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten in der Regel nicht mehr neu vergeben. Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die Friedhofsverwaltung auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 4 des Rates der Stadt Niesky vom 27.01.1982.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei vorhandenen Erdwahlgrabstätten gilt § 14 Abs. 4 sowie bei vorhandenen Urnenwahlgrabstätten § 15 Abs. 3 Satz 3 entsprechend unter Beachtung des § 30 Abs. 1.
- (4) In einer Erdreihen- und Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Aschen entsprechend der Größe der Grabstätte beigesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung.
- (5) Im übrigen gelten für die Grabstätten auf dem Neusäricher Friedhof die Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 31 Haftung**

Die Stadt Niesky haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der kommunalen Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Niesky verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 den Friedhof bzw. -teile betritt, obwohl dies die Friedhofsverwaltung untersagt hat;
  2. den Anordnungen des Friedhofspersonals entgegen § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
  3. als Erziehungsberechtigter seine Obhutspflicht entgegen § 5 Abs. 2 verletzt, indem er es zulässt, dass Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten;
  4. die Friedhofswege entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. a mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen der Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und geführte Fahrräder;
  5. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. b Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet;
  6. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. c an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
  7. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. d ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert;
  8. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. e Druckschriften verteilt;
  9. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. f Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
  10. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. g den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt;
  11. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. h lärmt oder spielt;
  12. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. i Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde oder diese nicht an kurzer Leine führt;
  13. entgegen § 5 Abs. 3 Buchst. j ohne Genehmigung Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen abhält;

14. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entsprechend § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern abhält;
  15. entgegen § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausübt oder den Umfang der festgelegten Tätigkeiten überschreitet;
  16. Säрге verwendet, die den Anforderungen des § 8 nicht gerecht werden;
  17. entgegen § 9 Abs. 1 Gräber selbst aushebt oder zufüllt;
  18. entgegen § 11 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Aus- bzw. Umbettungen veranlasst oder vornimmt;
  19. entgegen § 12 Abs. 4 Gräfte neu anlegt;
  20. entgegen § 14 Abs. 9 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht überträgt;
  21. entgegen § 14 Abs. 10 nach Übertragung des Nutzungsrechts dies nicht unverzüglich umschreiben lässt;
  22. entgegen § 14 Abs. 11 der Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte nicht nachkommt;
  23. entgegen § 18 den besonderen Gestaltungsvorschriften nicht nachkommt;
  24. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung (§ 19) Grabmale oder andere bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
  25. entgegen §§ 21 und 22 die Standfestigkeit und Verkehrssicherheit der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen nicht dauerhaft gewährleistet;
  26. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung (§ 23) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts von der Grabstätte entfernt;
  27. entgegen § 23 (2) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen entfernt sowie die Einebnung von Grabstellen vornimmt;
  28. entgegen § 24 die Grabstätten herrichtet oder pflegt;
  29. den besonderen Gestaltungsvorschriften des § 25 nicht nachkommt;
  30. entgegen § 27 Abs. 1 die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betritt;
  31. entgegen § 28 Abs. 3 ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung die Dauer der Trauerfeier (30 Minuten) überschreitet;
  32. entgegen § 28 Abs. 4 auf dem Friedhof ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung eine Musik- oder Gesangsdarbietung vorführt;
  33. entgegen § 32 die fälligen Gebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann das Betreten der kommunalen Friedhöfe untersagt werden.

### **§ 34 (In-Kraft-Treten)**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Niesky, den 06. Januar 2004

Rückert  
Bürgermeister